

Örtliche Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Straßenbildes im Ortskern von Fischerhude

Begründung zum Vorschlag einer Gestaltsatzung für Fischerhude

Die Dorfentwicklung Fischerhudes bewegt Menschen – Bewohner wie auch Besucher, Erholungssuchende, Kunst- und Kulturinteressierte, aber auch professionelle Planer bereits seit einigen Jahrzehnten. Mehrere Planungsteams haben in der Vergangenheit umfangreiche, sachlich fundierte und sehr detaillierte schriftliche Ausarbeitungen zum Thema vorgelegt, die allerdings aus unterschiedlichen Gründen ihre praktische Umsetzung und damit ihre Wirksamkeit verfehlt haben. Zu nennen sind insbesondere die Abhandlungen „Begründung, textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr.47 «Fischerhude»“ von Bolten und Sefl (1985), wie auch „Örtliche Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Straßenbildes im Ortskern von Fischerhude“ von Gerhard Marks (1977) und aus der jüngsten Vergangenheit die Abfassung des Arbeitskreises Dorfentwicklung Fischerhude/Quelkhorn (2008). Beschäftigt man sich näher mit derlei Entwürfen für Gestaltsatzungen und Bauvorschriften, zeigt sich, dass sie nichts an Aktualität eingebüßt haben – im Gegenteil. Als Beleg dafür haben wir auf der folgenden Seite ein längeres Zitat von Gerhard Marks eingefügt, der seine Arbeit damals übrigens im Auftrag der Gemeinde erstellte.

Vor Jahren bzw. Jahrzehnten geäußerte Standpunkte, Absichten und Forderungen sind auch aus gegenwärtiger Sicht in hohem Maße treffend bzw. sinnvoll. Zumal wir heute erkennen, dass sich getroffene Prognosen uneingeschränkt bewahrheitet haben. Die seinerzeit „zu erwartende Entwicklung“, also die fortlaufende Veränderung traditioneller dörflicher Strukturen, vollzieht sich immer rasanter: Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben und Umnutzung bzw. Leerstand der dazugehörigen Gebäude, Verfall bzw. drohender Abriss alter, z.T. denkmalgeschützter Gebäude, Ausweisung von Neubaugebieten, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Zunahme des innerörtlichen Tourismus. Umso notwendiger werden verbindliche Richtlinien, die wir in unserem Entwurf zu einer „Örtlichen Satzung zur Erhaltung und

Gestaltung des Orts- und Straßenbildes im Ortskern von Fischerhude“
zusammengefasst haben.

Das Ziel soll eine landschafts- und ortsbildgerechte Einbindung jedweder zukünftigen (im weitesten Sinne) baulichen Gestaltung sein. Jeder unpassende Eingriff stört den Gesamteindruck des Dorfes, der seit über 100 Jahren von Bewohnern, Künstlern und Gästen geschätzt wird. Dieser Gesamteindruck ist es ja, der auch neue Bewohner, neue Gäste und vor Ort Berufstätige anzieht. Sicher werden bauliche Richtlinien von vielen Menschen vorrangig als Einschränkung bei der Gestaltung ihres Privateigentums wahrgenommen. Dies gilt für bereits ansässige Bauherren ebenso wie für Neubürger und naturgemäß auch für deren Architekten und Planer. Wir appellieren an die Einsicht in die gemeinsame Verantwortung der Bürger wie auch der öffentlichen Hand für den Erhalt Fischerhudes, seines typischen Ortsbildes und seiner sozial lebendigen Dorfstruktur. In diesem Sinne sollte für Bau- und Renovierungswillige von Seiten der Gemeinde unbedingt eine kompetent besetzte Beratungsinstanz eingerichtet werden, die nach Möglichkeit auch für Bauvorhaben außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung in Anspruch genommen werden könnte.

Eine verbindliche Gestaltsatzung, deren Einhaltung auch baurechtlich überprüft wird, leistet einen wichtigen Beitrag für eine „gesunde“ Zukunft Fischerhudes, was deutlich mehr beinhaltet, als das „Überleben“ des Dorfes zwischen zwei gelben Schildern mit einem berühmten Namen in schwarzer Aufschrift.

„Die Struktur des Ortes ist durchweg als dörfliche Siedlung mit immer noch zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben zu bezeichnen. Wesentliches Merkmal des alten Ortskernes ist seine historisch gewachsene Bausubstanz. (...)

Dabei besteht das Ziel (einer Gestaltsatzung; Anm. der Autoren) sowohl in der Erhaltung von bedeutungsvollen Einzelobjekten als auch in der Sicherung der Lebensfähigkeit eines geschlossenen Ortskernes mit seinen differenzierten Ensembles und ihren wirtschaftlichen Bedingtheiten. Wichtig ist dabei die Bewahrung der formalen Vielfalt, die sich in platzbildenden oder zeilenbildenden Bauanordnungen ausdrückt. (...) Die Aneignung des historisch

gewachsenen Raumes gewährleistet allein das gewünschte Maß an sozialer und damit verantwortlicher Integration zwischen Bewohnern und Bausubstanz. (...)

Nur über ein historisch vertieftes Dorfbewusstsein in Verbindung mit der kulturellen Aneignung des Vorhandenen, sind veränderte Nutzungen alter Gebäude, sind Verbesserungen der Infrastruktur im Ortskern von Fischerhude überhaupt machbar.

Die Bewahrung dieser Strukturqualität ist somit eine Verpflichtung, die sich auch auf jene Reste von Bau- und Siedlungsformen bezieht, die von einem intakten Bauernstand einst entwickelt wurden, aus denen sich das Leben jedoch zurückgezogen hat. Auch diese Hüllen genießen unseren Schutz. Wir haben sie wieder mit Leben anzufüllen.

Die Bewahrung bezieht sich auch auf zwei weitere Besonderheiten Fischerhudes, die dem Ortskern ihr Gepräge verliehen haben – nämlich jene Weiträumigkeit der Bebauung, die mit ihrer landwirtschaftlichen Nutzungsform zu begründen ist und zum anderen seine einmalige Lage in der Wümmeniederung mit den dicht bewachsenen Wasserläufen, den Stegen und Brücken, Boots- und Entenhäusern, sowie dem alten Baumbestand, der die Anmutung von Fischerhude so maßgeblich bestimmt. Es gibt somit das denkmalwerte Dorf.

Bäume gliedern und ordnen; ihr ökologischer Wert ist unumstritten. Sie schützen vor Wind, Staub und Lärm, sie bilden aber auch Plätze, fassen Gebäudegruppen ein, begleiten Wege und Straßen, bilden lange Fronten, schirmen ab – Bäume gehören zu Fischerhude. Deshalb besteht für sie grundsätzlich eine Bindung. (...)

Der Druck auf die Baulücken im wertvollen Ortskern wird anhalten; er wird sich bei einer zu erwartenden landwirtschaftlichen Strukturänderung sogar noch verstärken. Die zu erwartende Entwicklung schafft Probleme, die politische Entscheidungen verlangt, aber auch Beratung vorher und Betreuung nachher notwendig macht. Eine Inventarisierung und die Verabschiedung einer örtlichen Satzung sind vernünftige erste Schritte (...)

(aus: „Örtliche Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und

1. Bestandteil der Satzung

Diese Satzung besteht aus den textlichen Festsetzungen, dem Plan mit der Begrenzung des Geltungsbereiches, dem Plan mit den zu erhaltenden Bäumen und dem Plan zur Verwendung der angemessenen Farben. (Farbcode wäre noch zu erstellen))

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der gestalterischen Festsetzungen für den Ortskern von Fischerhude ist auf die im Lageplan markierte Fläche beschränkt.

Textliche Festlegung der vorläufigen Begrenzungen:

Im Süden : Durch die natürlichen Begrenzungen von Mühlen- und Diekstreek

Im Osten : Durch die östlichen Grenzen der an der Straße zum „Dieker Ort“ liegenden Grundstücke bis zur Einmündung dieser Straße in die Landstr. K5

Im Westen: Durch die Landstr. K5 bis zur Einmündung der Straße zum „Dieker Ort“

3. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

a. Bauliche Anlagen aller Art sind zu Inventarisieren. (zuletzt erfolgt 1977)

b. Bauliche Anlagen sind so zu gestalten und instandzuhalten, dass sie sich harmonisch in den organisch gewachsenen, historischen Baubestand einfügen.

c. Die Gestaltungsvielfalt der Straßenräume ist zu erhalten, insbesondere was ihre Freiflächen, Wegeführungen, Gliederungen, Maße und Materialien betrifft. Die Nutzung der Straßenräume durch alle Verkehrsteilnehmer muss gewährleistet sein, wobei Fußgängern und Radfahrern Vorrang einzuräumen ist.

d. Die bauaufsichtliche Genehmigung von Neubauten und baulichen Veränderungen alter Bausubstanz ist zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Orts- und Straßenbildes beeinträchtigt wird.

4. Gestaltung der Baukörper

a. Bauvolumen, wie auch Gebäude- und Geschosshöhen von Gebäuden unterschiedlicher Nutzung dürfen die im Ortskern üblichen Maße weder über- noch unterschreiten. Sie haben sich der nachbarschaftlichen Bebauung mit vergleichbarer Nutzung anzupassen. Zugelassen sind eingeschossige Gebäude, wobei das Dachgeschoss ausgebaut werden darf.

b. An- und Vorbauten, Erker, Veranden sind nur zulässig, wenn sie sich dem Baukörper organisch zuordnen und in angemessenem Größenverhältnis stehen. (Empfehlung)

c. Wandausbildungen und Wandbehandlungen sind mit ortsüblichen Materialien auszuführen. (siehe Punkt 7.)

Gestaltung der Dächer

a. Die Dächer und ihre Ausbauten (Zwerchhäuser/Gauben) sind in ihrer Gestalt, Firstrichtung und Neigung sowie ihren Baustoffen so zu gestalten, dass sie sich organisch der Umgebung anpassen.

- b. Als Dachformen sind nur Krüppelwalm oder Satteldächer zugelassen. Nicht zugelassen sind asymmetrische Dächer, Pult- und Flachdächer. Garagenbauten sind mit einem Sattelbach zu versehen.
- c. Die Dachneigung muss bei Wohngebäuden 43° bis 50° bei Wirtschaftsgebäuden und Nebenanlagen 15° bis 50° betragen. First- und Traufhöhen haben den ortsüblichen Maßen zu entsprechen. Schornsteine haben in Firstnähe zu liegen. Reetdächer sind zu erhalten.
- d. Als Dacheindeckung sind unglasierte rote bis braunrote Tonziegel und Biberschwänze zugelassen. (Keine Betonpfannen). **(Solaranlagen ?)**
- e. Dachrker müssen sich organisch in das Dach einpassen. Mindestabstand von der Giebelseite muss 2m betragen. Dreiecks- gauben- und Trapezgauben sind nicht zugelassen.
- f. Besondere Schmuckformen wie Schlusssteine und Pferdeköpfe müssen erhalten werden.

6. Fachwerkbauten

- a. Umbauten an vorhandenen Fachwerkbauten müssen unter schonender Bewahrung des Fachwerkgefüges und unter Beibehaltung der bewährten Konstruktion in alter handwerklicher Bauweise vorgenommen werden. Erneuerungen sollen unter Verwendung von Eichenholz und Wiederbenutzung alter Bauteile ausgeführt werden.
- b. Dieses gilt insbesondere für Inschriften Schnitzwerke und Türen von besonderem handwerklichem Wert.
- c. Erneuerte sichtbare Fachwerkhölzer müssen sich in ihren Abmessungen und Farbigkeit dem alten Fachwerk anpassen.
- d. Die Größe der Fensteröffnungen soll der Fachwerkteilung bzw. den Proportionen des Gesamtbildes entsprechen. Ein großflächiges Öffnen der Fassaden ist nicht zulässig.

e. Reparaturbedürftige Ausfachungen sind in Sichtmauerwerk auszuführen und dem Gebäude in Format und Farbigkeit anzupassen.

e. Vorhandene Inschriften, Schmuckformen und Schnitzereien sind zu erhalten und farbig so zu fassen, dass die sich harmonisch in das Gesamtbild einpassen. Übertriebene Hell-, Dunkelkontraste (schwarz/weiß) sind zu vermeiden. Im Fachwerk eingearbeitete alte Werkstatt- und Konstruktionszeichen sind zu bewahren.

7. Ziegelbauten

a. Die Außenwände von Neu- und Umbauten sind in sichtbarem Ziegelmauerwerk auszuführen. Zugelassen sind rote bis braunrote Vormauerziegel wie sie ortsüblich Verwendung finden. Kalksandsteine, glänzende oder glasierte Materialien sind nicht zugelassen.

b. In die Giebelflächen eingelassenen Gedenktafeln sind zu erhalten und farbig sorgfältig zu fassen.

c. Historisch begründeter Zierrat, Fenster-, Tor- und Türeinfassungen, sind instandzusetzen und zu erhalten.

8. Putzbauten

a. Vorhandene Gesimse, Lisene sind zu erhalten.

b. Die Farbgebung ist der Umgebung und dem ortsüblichen Farbcode anzupassen. Die Anstriche sind matt bis seidenmatt auszuführen.

c. In den Giebelflächen eingelassene Gedenktafeln und sonstige Schmuckformen sind zu erhalten und farbig sorgfältig zu fassen.

8a. Holzhäuser sind nicht zugelassen

9. Mischbauweise

Für Wirtschaftsgebäude sind Holzverkleidungen zulässig. (Farbcode)

10. Fenster, Tore, Türen

- a. Da Fenster in ihrer Zahl und Proportion den Rhythmus beeinflussen, sollten Fensteröffnungen nach Möglichkeit unverändert bleiben. Alte Sprossenfenster sollten durch neue Sprossenfenster ersetzt werden.
- b. Fenster sind nach dem Farbcode zu steichen.
- c. Tropenhölzer sind nicht zugelassen. Kunststofffenster, Alufenster, Verbundfenster sind nicht zugelassen.
- d. Die Groten Dören sind in ihrer formalen Vielfalt zu bewahren und in der ortsüblichen Farbigkeit zu behandeln. (Farbcode) Bei Erneuerungen ist der Dessel zu erhalten, bzw. neu einzuziehen.
- e. Bei Reparaturen, Erneuerungen von Groten Dören und sonstigen Toren und Türen müssen heimische Hölzer verwandt werden.. Das gestalterische Konzept der Groten Dör, sowie ihre Stellung und ihr Einbau innerhalb des Giebels muss unverändert bleiben.

11. Einfriedungen

- a. Als Einfriedungen sind zur Straße hin nur heimische lebende Hecken (einheimische Pflanzen), vertikal gegliederte Holzlattenzäune mit und ohne Mauerpfeile, Mauern und Eisenstakette zugelassen. (Höhe begrenzen?)
- b. Maschendrahtzäune sind bei entsprechender wirtschaftlicher Nutzung zur Straße hin zugelassen.

12. Hofeinfahrten, Wegeflächen

- a. Natursteinpflasterungen sind zu erhalten.
- b. Geschlossene Beton- und Asphaltflächen sind nur im landwirtschaftlichen Bereich zulässig.

13. Erhaltenswerter Baumbestand und erhaltenswerte Freiflächen

a. Im Ortskern von Fischerhude besteht grundsätzlich eine Verpflichtung für die Pflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Bäume sind in einem Baumplan zu inventarisieren und nur in begründeten Fällen zu entfernen. (Ausnahmetatbestände sind zu beschreiben) Schützenswerter Baumbestand und schützenswerte Freiflächen sind in einem Plan aufzuführen.

b. Durch Alter, Katastrophenwirkung eingetretener Baumverlust ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Es sind nur standortgerechte und ortstypische Bäume zu verwenden.

14. Werbeanlagen

a. Ein Katalog von zulässigen und nicht zulässigen Werbeanlagen ist zu erstellen. Nicht zulässig sind Werbeanlagen die dem Charakter des Ortskernes, einer Straße oder Gebäudegruppe nicht entsprechen.

Entwurf des Arbeitskreises Dorfentwicklung Fischerhude.(ADF)

email. ak.dorfentwicklung.fischerhude@gmx.de